

LRS in den Sekundarstufen I und II Informationen für Lehrkräfte und Eltern (FAQ)

laut LRS-Erlass für NRW (1991), den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (2012) und den Arbeitshilfen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen des Ministeriums für Schule und Bildung (NRW, 2017)

Die Schule ist verantwortlich, Schülerinnen und Schülern das Lesen und Schreiben zu vermitteln. Sie tut dies nach den geltenden Richtlinien und Lehrplänen.

Was ist mit Schülerinnen und Schülern, denen das Lesen- und Schreiben lernen besonders schwerfällt?

Für diese wurde im LRS-Erlass des Schulministeriums im Jahr 1991 festgelegt, wie die Schule sie besonders fördern sollte. Es sind allgemein „Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden“ (LRS-Erlass).

Diagnose

Müssen Schülerinnen und Schüler eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) haben um Anspruch auf Förderung zu erhalten?

Nein. „LRS“ steht für die Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung nach den ärztlichen Kriterien der ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine schwache Lese- und Rechtschreibleistung besteht, die deutlich von der Intelligenzleistung abweicht. **Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig.** Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Der Erlass verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel „LRS“. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern.

Wer stellt fest, ob Schülerinnen und Schüler „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ haben?

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache (Erlass, Abs. 3.2) in Rücksprache mit der Klassenkonferenz. Eltern sollten jedoch schon beim Übergang in die weiterführende Schule und/oder bei einem Schul(form)wechsel alle auffälligen Beobachtungen (die Sprache betreffend) aus der Grundschule und von zu Hause der Schule, insbesondere der Klassenlehrkraft, mitteilen. Gegebenenfalls sollten Ergebnisse von Förderung, Kinderärzten, bestehende LRS-Diagnosen etc. zur Verfügung gestellt werden, um nicht wertvolle Zeit und Informationen zu verlieren, die die Schule für die Förderung benötigt.

Wie erkennt die Schule Schülerinnen und Schüler mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion der sprachlichen und rechtschriftlichen Leistungen insbesondere im Deutschunterricht. Eine standardisierte Testdiagnostik ist **nicht** vorgeschrieben. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren

Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Diagnose durch eine in LRS erfahrene Lehrkraft, durch die Schulpsychologie oder von anderen Fachleuten holen.

Diagnosekriterien für eine LRS sind laut Erlass (Abs. 3.1):

- in den Klassenstufen 3 bis 6: über mindestens drei Monate hinweg entsprechen die Leistungen den Anforderungen nicht, d.h. die Schulnote im Rechtschreiben ist mangelhaft (Note 5) oder schwächer
- in den Klassenstufen 7 bis 10¹: die besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens konnten **in Einzelfällen** noch nicht behoben werden.

Worauf ist bei der Analyse der Lernsituation durch die Schule neben der Lese- und Rechtschreibleistung noch zu achten und warum?

Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört laut LRS-Erlass (Abs. 2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden und ggf. außerschulische Unterstützung zu erhalten:

- schulische (z.B. Didaktik und Methodik des Lese-/Rechtschreiblehrgangs sowie des Lese-/Rechtschreib(förder)unterrichts)
- soziale (z.B. häusliches Umfeld, Situation in der Klasse)
- emotionale (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- kognitive/physiologische (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

Bedingungen werden als zu beobachten genannt.

In der Regel kann hier an Beobachtungen und Maßnahmen der Grundschule angeschlossen werden. Organische Beeinträchtigungen der Wahrnehmung sollten durch einen aktuellen Hörtest (möglichst gleich beim „Pädaudiologen“) und Sehtest überprüft werden. Festgestellte Defizite sollten durch Hilfsmittel ausgeglichen werden (z.B. Brille, Hörgerät, vorne sitzen).

Wenn Lehrkräfte Auffälligkeiten im Unterricht beobachten, sollten sie sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte besprechen (wenn nötig, z.B. das Einholen fachärztlicher Gutachten oder des Rates der Schulpsychologie), damit die beste Förderung und Hilfe gefunden werden kann. Schule, Eltern und ggf. außerschulische Einrichtungen sollten eng zusammenarbeiten und festhalten, wie die Personen an den verschiedenen Stellen nach ihren jeweiligen Möglichkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Kindes / des Jugendlichen leisten können und einen kooperativen Förderplan aufstellen.

Schulische Förderung

Welche Art von Förderung erhalten Schülerinnen und Schüler mit festgestellten „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ in der Sek I?

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I haben ein Anrecht auf individuelle Förderung z.B. durch Maßnahmen der inneren Differenzierung **oder** als zusätzliches Angebot im Rahmen des Ganztags oder der Ergänzungsstunden, die neben den Kernstunden die Stundentafel ausmachen. Diese Förderung kann klassen- oder jahrgangsübergreifend eingerichtet werden. Die Schule kann Schülerinnen und Schüler verpflichten, an solchen Förderangeboten teilzunehmen (APO-S I, §3). Eltern sollten sich über das Förderkonzept ihrer Schule informieren.

¹ Ausnahme: endet die Sekundarstufe I bereits mit Ablauf der Klasse 9 (Gymnasien), ist der Erlass nur bis zum Ende der Sekundarstufe I anzuwenden.

Über die Stundentafel hinausgehende Fördermaßnahmen sind grundsätzlich möglich. Darüber entscheidet laut Erlass (Abs. 3.2) die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Einen elterlichen Anspruch auf einen solchen Förderkurs gibt es nicht.

Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkräfteeinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Erlass Abs. 3). Inhalte der Förderung werden im Erlass Abs. 2.4 empfohlen.

Für alle Schülerinnen und Schüler werden zum Schulhalbjahr schriftlich individuelle Förderempfehlungen gegeben, wenn keine ausreichende Leistung (mindestens Note 4) zu erwarten und somit die Versetzung gefährdet ist, sowie bei Nichtversetzung zum Schuljahresende (APO-S I, §7).

Welche Art von Förderung erhalten Schülerinnen und Schüler mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ in der Oberstufe und an berufsbildenden Schulen?

Für das Fach Deutsch in der gymnasialen Oberstufe gilt, dass sprachliche Richtigkeit zum expliziten Lerngegenstand des Faches gehört. In der Regel werden für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ keine Fördergruppen eingerichtet. Laut Aussage der Bezirksregierung Detmold ist die Einrichtung von Vertiefungskursen zur Förderung jedoch wünschenswert. Ohnehin haben alle Schülerinnen und Schüler ein grundsätzliches Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen des normalen Unterrichts (u.a. §1 SchulG).

Leistungsbeurteilung

Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?

Der LRS-Erlass (Abs. 4) formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung mit den Zielen, den Schülerinnen und Schüler eine ihren (trotz LRS) intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen, ihre seelische Verfassung zu schützen und ihre Motivation zu erhalten.

Ein Nachteilsausgleich kann nach Aussage der Bezirksregierung Detmold nur gewährt werden, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern die schulischen Förderangebote aktiv annehmen und von Seiten der Schule die gewährten Nachteilsausgleiche lückenlos dokumentiert werden. Die Förderung verfolgt das Ziel, dass sie selbst und der mit ihr verbundene Nachteilsausgleich fortschreitend überflüssig wird und mit der Zeit zurückgenommen werden kann.

Folgende Möglichkeiten als Nachteilsausgleich nennt der Erlass zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 3 bis 6 und in **besonders begründeten Einzelfällen** auch für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

Schriftliche Arbeiten und Übungen

Die Rechtschreibleistungen werden in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach nicht mit einbezogen.

Schriftliche Arbeiten und Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen

Die Lehrkraft **kann** unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen
- mehr Zeit einräumen
- von der Benotung (der Rechtschreibleistung) absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die ermutigend den Lernstand aufzeigt
- technische (z.B. Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter, Vorlesen der Aufgabe) bereitstellen
- Leistungsnachweise über Vokabelkenntnisse mündlich abfragen

Zeugnisse

Bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten.

Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

Wechsel zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Wechsel in die Realschule oder auf das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

Zentrale Abschlussprüfungen Klasse 10

Im Gegensatz zu Klassenarbeiten wird in Abschlussprüfungen zur Gleichbehandlung der Prüflinge die Rechtschreibleistung gewertet und es dürfen auch keine anderen Aufgaben gestellt werden. Die Schule kann jedoch bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrkräfte im Einzelfall einen **Nachteilsausgleich** für die zentralen Prüfungen gewähren (APO-S I, § 6 Abs. 9). Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich bestehen abhängig vom Hintergrund der Lese- und Rechtschreibprobleme darin, zeitliche, technische, räumliche oder personelle Anpassungen vorzunehmen, das bedeutet in der Regel mehr Zeit einzuräumen, aber z.B. auch die Prüfung mit einem Computer oder in einem separaten Raum schreiben zu lassen. Ein erfolgter Nachteilsausgleich wird nicht als Bemerkung ins Abschlusszeugnis aufgenommen.

Welche Regelungen gelten für die Sekundarstufe II?

In der Sekundarstufe II darf von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung nicht mehr abgewichen werden, es bleibt dann nur noch in Ausnahmefällen der Nachteilsausgleich, der in der Regel eine Zeitzugabe bedeutet. Sofern nicht ein Nachteilsausgleich aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden soll, stellen Eltern oder Lehrkräfte formlos einen Antrag bei der Schulleitung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann „bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ auch in der gymnasialen Oberstufe und am Berufskolleg „Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen“ (APO-GOST, §13 Abs. 7, APO-BK, §15), wobei nach Aussage der Bezirksregierung Detmold eine schriftliche Prüfungsleistung nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann. Die Bezirksregierung wünscht sich über die getroffenen Nachteilsausgleiche in dieser Schulstufe informiert zu werden. Ansonsten gilt (§13 Abs. 2 APO-GOST): „Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase.“

Zentralabitur

Bei den zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen entscheidet die Bezirksregierung auf Antrag der Schulleitung, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann. Laut Aussage der Bezirksregierung Detmold kann die Prüfungszeit lediglich um eine Zeitspanne zur Rechtschreibfehlerkontrolle verlängert werden, in der Regel darf sich die Prüfungszeit nicht verlängern.

Bedingung für die Genehmigung eines Nachteilsausgleichs im Abitur ist, dass die Schule bereits in der Sekundarstufe II Nachteilsausgleiche gewährt hat. Ein erfolgter Nachteilsausgleich wird nicht als Bemerkung ins Abschlusszeugnis aufgenommen.

Außerschulische Förderung

Gibt es außerschulische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen kann für einzelne Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Unterstützung durch außerschulische Angebote notwendig sein. Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete Förder- und Therapiemöglichkeiten hin. Außerschulische Angebote können allerdings nicht die schulische Förderung ersetzen. Schulische und ggfls. außerschulische Maßnahmen sollten abgestimmt sein.

Rechtsnormen

BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991

BASS 13 – 21 Nr. 1.1 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) i. d. F. vom 2.11.2012

BASS 13 – 32 Nr. 3.1 B Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) i. d. F. vom 2.11.2012

BASS 13 – 33 Nr. 1.1 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) i. d. F. vom 21.9. 2012

Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket. 4. Auflage (Stand 1. September 2012). Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

(Version vom 22.09.2022, in inhaltlicher Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold vom 12.07.2018)